



PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 1, 8 und 11 Abs. 3 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - SO Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl GRZ z.B. 0,4 (§ 19 BauNVO)
 - 4,0 Baumassenzahl BMZ z.B. 4,0 (§ 21 BauNVO)
 - GH_{max} = 12,0m maximal zulässige Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)
- Baugrenzen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - ewo erwartete offene Bauweise
 - g zul geschlossene Bauweise zulässig
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrflächen
 - Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerweg
- Flächen für die Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - V Versorgungsfähige Elektrizität
 - V Versorgungsfähige Fernwärme
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung PG1: "Grünfläche mit Kastanienhain und Kriegerdenkmal"
 - V Verkehrsgrün, öffentlich
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Pflanzabschnitt zum Anpflanzen von straßenbegleitenden Bäumen mit Anzahl der auf dem jeweiligen Abschnitt zu pflanzenden Bäume
 - Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und sonstiger Bepflanzung
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 - D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 4 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 - GR1: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
 - Umgrenzung der Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
 - Werbeykon
 - Hinweise
 - H Haltestelle für Bus
 - BH Haltestelle für Bahn

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB), die BauNutzungsverordnung (BauNVO), die Planzonenverordnung (PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Denkmalschutzgesetz (DSchG) das Hessische Wassergesetz (HWG) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Begründung)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 1, 8 und 11 Abs. 3 BauNVO)

- GE - Gewerbegebiete (§ 9 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und § 8 BauNVO)**
 - In dem mit GE1 bis GE7 bezeichneten Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Davon ausgenommen sind Verkaufsstellen für im Gebiet produzierten oder weiterverarbeiteten Waren, die einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsabläufe der jeweiligen Gewerbebetriebe überbauten Flächen einnehmen.
 - Tankstellen, und alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf die Darbietung oder Handlungen mit sexuellem Inhalt ausgerichtet sind, sind unzulässig.
 - Die nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- SO - Sonstige Sondergebiete (§ 9 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und § 11 BauNVO)**

In den Sondergebieten sind folgende Nutzungen zulässig:

 - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bau- und Heimwerkmarkt“ (SO1)**
Bau- und Heimwerkmarkt inkl. Gartengerät- und Bauaufzubehälter mit einer Verkaufsfläche bis maximal 16.500 m², davon gemäß der Gliederer Sortimentsliste 2010 (siehe Pkt. 1.2.4) zentrenrelevante Sortimente mit einer Verkaufsfläche von maximal 650 m².
 - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportfachhandel“ (SO2)**
Sportfachmarkt mit einer Verkaufsfläche bis maximal 500 m², davon gemäß der Gliederer Sortimentsliste 2010 (siehe Pkt. 1.2.4) zentrenrelevante Sortimente mit einer Verkaufsfläche von maximal 3000 m².
 - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportfachhandel“ (SO2)**
Sportfachmarkt mit einer Verkaufsfläche bis maximal 500 m², davon gemäß der Gliederer Sortimentsliste 2010 (siehe Pkt. 1.2.4) zentrenrelevante Sortimente mit einer Verkaufsfläche von maximal 3000 m².
 - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fachmarkt für Bürobedarf“ (SO3)**
Fachmarkt für Bürobedarf mit einer Verkaufsfläche bis max. 1.200 m², davon gemäß der Gliederer Sortimentsliste 2010 (siehe Pkt. 1.2.4) der Stadt Gießen zentrenrelevante Sortimente mit einer Verkaufsfläche von max. 600 m².

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 und Abs. 4 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dach- und Fassadengestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, die auf Flachdächern mit bis zu 5° Dachneigung (alter Teilung) angeordnet werden, sind zulässig, wenn die Anlagen einen Abstand von der nächstgelegenen Gebäudeaußenwand einhalten, der mindestens so groß ist, wie die Höhe der Anlagen.

Als Fassadenfarben sind grelle Farben in Anlehnung an RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, RAL- Farbe Nr. 2010 Signalfarblila, RAL-Farbe 3001 Signalfarbrot, RAL-Farbe Nr. 4008 Signalfarblila, RAL-Farbe Nr. 5005 Signalfarblila, nur mit einem Anteil von 40% der gesamten Fassadensfläche zulässig.

Die Verwendung von glänzenden Materialien mit einem Reflexionsgrad > 50% für die Dachabdeckung ist unzulässig.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe kann für technische Aufbauten, Aufzüge oder Treppenhäuser überschritten werden, wenn die jeweilige Anzahl an Dachflächen auf maximal 10% beschränkt und ein Abstand von der nächst gelegenen Traufle bzw. vom Dachrand von mindestens 3,0 m eingehalten wird.

2. Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 HBO)

Werbeanlagen auf nicht überbauten Grundstücksflächen außer im Bereich der Grundstückszufahrten sowie auf Dachflächen sind ebenso unzulässig wie Werbeanlagen mit grellen, wechselndem oder beweglichem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen.

An den Fassadenseiten sind unterhalb der Attika jeweils eine, in dem mit SO1 bezeichneten Gebiet an der Fassadenseite zur Banningerstraße drei Werbeanlagen zulässig, die jeweils nicht höher als drei Meter sein dürfen.

Werbeykone sind unzulässig. Ausgeschlossen ist dem mit SO1 bezeichneten Gebiet auf der südöstlichen Seite ein Werbeplakon mit einer Höhe von höchstens 25,0 m zulässig. Die Anzeinflächen von dem angebrachter Werbung dürfen jeweils nicht größer als 40 m², insgesamt aber nicht mehr als 240 m² betragen.

Auf einem Grundstück ist je 3.000,00 m² Grundstücksfläche eine Werbefläche zulässig. In den Sondergebieten sind insgesamt jedoch nur höchstens 10, in den Gewerbegebieten insgesamt jedoch nur höchstens drei Werbeflächen je Grundstück zulässig. Fahnenmasten dürfen an ihrem höchsten Punkt nicht höher als 8,0 m über der Geländeoberfläche sein.

3. Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Standflächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Anpflanzungen mit Schirmhecken oder Laubbäumen zu begrünen oder durch dauerhaften Kletterpflanzen bewerkte Pergolen so abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

4. Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen - Drahtgeflechte, Stabträger, Stropckramel usw. - bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Geländeoberkante inkl. nach innen abgewinkeltem Oberstegelschutz. Die Zäune sind mit Laubbäumen oder dauerhaft hochwachsenden Kletterpflanzen zu bepflanzen. Im Bereich der Baufelder SO1-3 und GE1-2 sind Einfriedungen zulässig; zur Banningerstraße sind Baufelder Laubgehölz - Hecken bis 1,20 m an Einfriedung zulässig; Tore oder Schranken bis zu einer Höhe von 1,20 m in Grundstückszufahrten sind zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4. Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 20 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und ihre Zufahrten sind nur auf den überbauten und den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen zulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Belastung der Grundstücksflächen mit Verkehr erfolgt zugunsten der Allgemeinheit.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Grundstücksoberflächen**
Mindestens 10% der Grundstücksfläche in Bereichen mit einer zulässigen GRZ-Überschreitung bis 0,9 sind grünflächig anzulegen.
Die Abtragung des/die geplanten Bänningertrass ist mittels eines geeigneten Durchwurzelungsschutz zu schützen.
Die private Grünfläche in dem als GE4 bezeichneten Gebiet wird zu begrünenden Grundstücksanteile angeordnet.
- Extensive Dachbegrünung**
Mindestens 50% der Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Die Aufbauhöhe ist in einer Höhe von mindestens 8 - 10 cm vorzunehmen, der Aufbaubelast muss mindestens 0,3 betragen.
Die extensiv zu begrünende Dachfläche kann bei Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf dem Dach um die Fläche verringert werden, die von diesen Anlagen in Anspruch genommen werden.
- Oberflächenbefestigung**
Stellplätze und ihre Zufahrten und Wege sowie Lagerflächen sind in wasserdurchlässigem Material herzustellen, wenn aufgrund der Altsitzungsproblematik eine Versickerung nicht möglich ist.

7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

- Straßenbegleitende Anpflanzungen**
In den gekennzeichneten Planzonenabschnitten entlang der Banningerstraße sowie nördlich des Sandkauer Wegs auf den privaten Gewerbegebieten sind großkronige Laubbäume in angegebener Mindestzahl in einem Abstand von 15 - 20 m, gemessen vom Stamm aus, als Baumreihe zu pflanzen.
In den gekennzeichneten Planzonenabschnitten entlang des Erdkauer Weges sind großkronige Laubbäume in angegebener Mindestzahl in einem Abstand von 10 m, gemessen vom Stamm aus, als Baumreihe zu pflanzen.
Die Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm in einem Wurzelraum von mindestens 12 m² Baumvolumen zu setzen. Die Mindestbreite für Pflanzstellen beträgt 2 m, die Mindestfläche für Baumscheiben beträgt 4 m² (2m x 2m).
Die Entlang der Banningerstraße sind für den Abschnitt entlang SO1 bis SO3 und GE1 bis GE4 beidseitig zwischen den zu pflanzenden Laubbäumen Laubgehölz-Hecken, mit einer Höhe von 80 bis 100 cm, zu pflanzen.
Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Hecken müssen vom jeweiligen Grundstücksgegnümer durch Neuanpflanzungen ersetzt werden. Eine Artenauswahl befindet sich unter D.7.
- Anpflanzungen auf Stellplatzflächen östlich der Banningerstraße**
Stellplatzflächen mit mehreren parallel zueinander verlaufenden Fahrgassen sind durch raumgleiche Pflanzstellen in einer Mindestbreite von 1,5 m zu unterteilen, die vor Überfahrten zu schützen sind. Diese sind mit standortgerechten Laubgehölz-Hecken, mit einer Höhe von 80 bis 100 cm, zu bepflanzen.
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Hecken sind vom jeweiligen Grundstücksgegnümer durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
Die Abtragung des/die Banningerstraße ist mittels eines geeigneten Durchwurzelungsschutz zu schützen.
Eine Artenauswahl befindet sich unter D.7.
- Flächenhafte Anpflanzungen im Sondergebiet SO1**
Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche sind in den angegebenen Planzonenabschnitten großkronige Laubbäume in einem Abstand von 16 - 18 cm mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm zu pflanzen.
Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume müssen vom jeweiligen Grundstücksgegnümer durch Neuanpflanzungen ersetzt werden.
Zudem sind pro 15 m² Anpflanzfläche je 3 heimische, standortgerechte Sträucher mit einer Höhe von 60 bis 100 cm zu pflanzen.
Die Gehölzpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Sträucher sind vom jeweiligen Grundstücksgegnümer durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
Die Abtragung ist mittels eines geeigneten Durchwurzelungsschutz zu schützen und mit mindestens 1,50 m Mutterboden abzudecken.
Eine Artenauswahl befindet sich unter D.7.

8. Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Kastanienhain

Der im Plan gekennzeichnete Fläche zum Erhalt des Kastanienhains ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen der gleichen Art (Aesculus hippocastanum - Rosskastanie) wieder zu ergänzen. Die Ersatzpflanzungen sind in einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm vorzunehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

C Satzung zur Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 Satz 2 HWG)

Für das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser sind Anlagen zum Sammeln und Verwenden zu erstellen, die nach dem Ertrag und dem Bedarf zu bemessen sind. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen von Gebäuden.

D Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise gemäß § 9 Abs. 6 BauGB (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die im Zuge der Sanierung der Fernsiedlungsanlagen hergestellten Daponeabdichtungen, Böschungsabdichtungen, Drainageleitungen und Kontrollröhrchen sind bei Baumaßnahmen vor mechanischen Einwirkungen zu schützen. Änderungen hieran dürfen nur nach erfolgter Genehmigung durch die Altlastenbehörde, das Regelungspräsidium Gießen vorgenommen werden.
Die Funktionsfähigkeit dieser technischen Einrichtungen ist auch nach Beendigung der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene Kontrollröhrchen sind ggf. zu verlegen und höheranlagig an das gepaltete Gelände anzuschließen. Sie müssen nach Beendigung der Baumaßnahmen frei zugänglich sein, so dass Probenahmen problemlos möglich sind.
Die nach Beendigung der Baumaßnahmen verbleibenden Böschungsbereiche sind entsprechend des Sanierungsbeschlusses des Regelungspräsidiums Gießen vom 30.07.1993 einzuräumen und zu pflegen. Die Jürgen - zu begrünenden Grundstücksanteile im Bereich des Baugeländes sind, um den Wirkungseffekt „Juden - Mensch“ zu unterbrechen, mit mindestens 0,5 m oberstem Mutterboden aufzufüllen.
Ggf. notwendige Auflagen zur Abdichtung der nicht überbauten Flächen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Baueingriffsverfahrens.
Sämtliche Aushubarbeiten und Erdwegarbeiten im Rahmen von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind vor Ort von Beginn an durch einen sachkundigen unabhängigen Gutachter (umwelttechnische Fachbauleitung) zu überwachen und protokollieren zu lassen.
Abhängig von der Art und Lage der konkreten zukünftigen Nutzung des Altstandortes können ggf. weitere umwelttechnische Untersuchungen notwendig werden, um eventuell vorhandene lokale Verunreinigungen zu erfordern.
Im Rahmen von Abbruch- und Bauvorhaben im Plangebiet ist das Merkblatt der Regelungspräsidium Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilungs Umwelt, zur „Entsorgung von Baubütteln“ (Baumerkblatt) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

2. Denkmalschutz (§ 2 Abs. 1 HDSchG)

Das „ehemalige Verwaltungsgebäude mit davor liegender Grünfläche und Kriegerdenkmal“ ist Kulturdenkmal.

3. Bodendenkmäler (§ 20 DSchG)

Wer Bodendenkmäler (Mauern, Stützmauern, Bodenverfahrungen, Schichten, Steingeräte, Skelettfunde usw.) entdeckt oder findet, hat dies gem. § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder dem Landesamt für Denkmalpflege Thüringen zu melden. Die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4. Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bombenwarngeländes und wird vom Kampfmittelräumdienst als „Bombenabwurfgebiet“ eingestuft. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine Böden eingetragenen Maßnahmen bis zu einer Tiefe von min. 4,0 m erfolgt sind, ist das Gelände vor Bodenentgriffen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumverfahren systematisch auf Kampfmittel zu untersuchen zu lassen.
Nach Auskraft des Kampfmittelräumdienstes des Regelungspräsidiums Darmstadt sind bei Abwehrmaßnahmen keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

5. Entwässerungsanlagen

Nach § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) soll Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegen stehen.
Anfallendes Niederschlagswasser, das nicht verwertet wird, ist nach dezentraler Regenrückhaltung auf den Grundstücken mit einer zulässigen Abflussmenge von maximal 0,0024 l/s/m² (24 l/h) abzuleiten. Sämtliche Bauwerke zur dezentralen Regenwasserhaltung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im speziellen nach den Regelungen der DWA (DWA A 117) nachzuweisen.
Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagswasserhaltung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1988 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DIN 1989 „Regenwasserzuleitung“, die EuroNorm EN 12056 und EN 752 sowie die Abwasserleitung der Stadt Gießen zu beachten.

6. Vogelschutz

Zum Schutz vor Vögelchlag an Geflüssanlagen sollten bereits im Vorfeld geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie die Verwendung von sog. Vogelschutzgittern berücksichtigt werden.

7. Artenempfehlungen

Als Baumarten werden empfohlen:

Acer platanoides	Kastanie
Prunus avium	Spitzahorn
Tilia cordata	Vogelkirsche
Tilia platyphyllos	Winterlinde
Acer pseudoplatanus	Sommerlinde
Carpinus betulus	Bergahorn
Quercus robur	Heibuche
Quercus petraea	Stieleiche
Tilia speciosa	Traubeneiche
Tilia cordata	Linde

Zur Heckenpflanzung werden empfohlen:

Carpinus betulus	Heibuche
Lonicera xylosteum	Gewöhnlicher Liguster
Cornus sanguinea	Heckenkirsche
Corylus avellana	Roter Hirtengelb
Onosmodium monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Lonicera xylosteum	Zweifelfliger Weißdorn
Rosa canina	Heckenrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

ÜBERSICHTSPLAN

Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 04/27

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 12.05.2010 GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 18.12.2010 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat
VORENTWURFSBESCHLUS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 24.03.2011 GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat	BÜRGERBETEILIGUNG VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEZEITIGT VOM 28.03.2011 BIS 15.04.2011 GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 28.03.2011 BIS 06.05.2011 GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat	ENTWURFSBESCHLUS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28.03.2012 GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat
BEKANNTMACHUNG DER 1. OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 31.03.2012 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat	1. OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 10.04.2012 BIS ENDSCHLIESSLICH 11.05.2012 DURCHFÜHRT. GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat
BEKANNTMACHUNG DER 2. OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 30.08.2012 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat	2. OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 07.09.2012 BIS ENDSCHLIESSLICH 09.10.2012 DURCHFÜHRT. GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat
SATZUNGSBESCHLUS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 19.12.2012 GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat	AUSGEBERTIGT AM 20.12.2012 GIESSEN, DEN 20. 12. 12 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat

DER BEBAUUNGSPLAN DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 22.12.12 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" BEKANT GEMACHT.

RECHTSKRÄFTIG SEIT

M. 1:1000

Bebauungsplan

Nr. GI 04/27

Gebiet: "Bänninger-Gelände"

Stadtplanungsamt Gießen
Stand: 29.11.2012

Aufgestellt im Vorwettbewerb Februar 2011
Geändert zum Entwurf Februar 2012
Geändert zum 2. Entwurf August 2012
Geändert zum Entwurf August 2012

Abwäger:
LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH

Planverfasser:
RaZarea GmbH
Rutler Straße 1
73734 Esslingen
www.raZarea.com
info@raZarea.com

Logo: KE, Re area